

Schweizerische Gesellschaft
für Geschichte

Société Suisse d'Histoire

Società Svizzera di Storia

Societad Svizra d'Istorgia

Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
Revue Suisse d'Histoire
Rivista Storica Svizzera

Sonderdruck / Tiré à part



Vol. 53 • 2003

Schwabe & Co. AG • Verlag • Basel

Sonderfall Atomenergie

Die bundesstaatliche Atompolitik 1945–1970

Patrick Kupper

Der Staat war in allen Ländern, die eine Nutzung der Kernenergie verfolgten, ein wichtiger Akteur. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Rolle des schweizerischen Bundesstaates zwischen 1945 und 1970. Es wird gefragt, inwiefern die bundesstaatliche Atompolitik eine Besonderheit darstellte. Genoss die Atompolitik einen Sonderstatus innerhalb der Bundespolitik? Wie ist sie im internationalen Vergleich zu beurteilen? Und schliesslich, welche Wirkung hatte diese Politik?¹

1. Als im August 1945 die US-amerikanische Luftwaffe durch den Abwurf zweier Atombomben Hiroshima und Nagasaki in Orte des Grauens verwandelte, brannen sich diese Ereignisse weltweit nicht nur ins kollektive Gedächtnis ein, sondern schufen auch bei den Regierungen einen Handlungsbedarf. Die schweizerische Exekutive reagierte unverzüglich. Bundesrat Karl Kobelt, der Vorsteher des Militärdepartementes (EMD), rief eine eidgenössische Expertenkommission ins Leben, die sich aus Verwaltungsbeamten und Wissenschaftlern zusammensetzte. Diese Studienkommission für Atomenergie (SKA) trat am 5. November 1945 erstmals zusammen. Der Experimentalphysiker und ETH-Professor Paul Scherrer wurde zu ihrem Präsidenten ernannt. Das starke Interesse von Seiten des Militärs manifestierte sich in der Eingliederung der Kommission ins EMD. Finanziert wurden die Kommissionsarbeiten vorerst aus Mitteln der eidgenössischen Arbeitsbeschaffung, bevor im Dezember 1946 ein «Bundesbeschluss über die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie» ordentliche Bundesmittel freisetzte².

Die SKA wurde mit beachtlichen finanziellen Ressourcen ausgerüstet. Für die Jahre 1947 bis 1951 konnte sie über einen Rahmenkredit von 18 Mio. Franken verfügen. Zum Vergleich: Das Budget der ETH Zürich belief sich 1946 auf rund 4 Mio. Franken³. Damit sprachen Regierung und Parlament der Atomforschung

1 Der Text entstand im Zusammenhang mit meiner Dissertation, Patrick Kupper: *Atomenergie und gesplante Gesellschaft: Die Geschichte des gescheiterten Projektes Kernkraftwerk Kaiseraugst*, Zürich, Chronos 2003.

2 Siehe Peter Hug: «Atomtechnologieentwicklung in der Schweiz zwischen militärischen Interessen und privatwirtschaftlicher Skepsis», in: Bettina Heintz, Bernhard Nievergelt (Hg.): *Wissenschafts- und Technikforschung in der Schweiz*, Zürich, Seismo 1998, S. 225-242. Tobias Wildt: *Der Traum vom eigenen Reaktor: Die schweizerische Atomtechnologieentwicklung 1945-1969*, Zürich, Chronos 2003.

3 Hug (wie Anm. 2), S. 234f.

einen Sonderstatus zu. Sie zeigten sich bereit, in die Atomenergie ausserordentliche Mittel zu investieren und zu ihrer Förderung neue, durch die damalige Bundesverfassung mehr schlecht als recht abgesicherte Wege einzuschlagen. Da eine Institution wie der Nationalfonds 1946 noch fehlte, musste BV-Artikel 23 erhalten, der den Bund ermächtigte, öffentliche Werke zu errichten bzw. deren Errichtung zu fördern⁴.

So revolutionär sich diese staatliche Forschungs- und Entwicklungsförderung im nationalen schweizerischen Kontext präsentierte, so bescheiden nahm sie sich im internationalen Massstab aus. Zur gleichen Zeit, in der die SKA begann, ihre Mittel in verschiedene Forschungsprojekte und -institutionen zu verteilen, wurden nicht nur in den USA, sondern etwa auch in Frankreich, Grossbritannien und Kanada ganze staatliche Forschungs- und Entwicklungsprogramme aus dem Boden gestampft. Damit verglichen blieben die Gestaltungsmöglichkeiten des Staates in der Schweiz vorerst stark beschränkt. Die Aktivitäten des Bundes wurden bis Mitte der 1950er Jahre durch eine Allianz zwischen dem EMD und den in der SKA vertretenen Wissenschaftlern geprägt. In geheim gehaltenen «Richtlinien für die Arbeiten der SKA auf militärischem Gebiet» wurde der SKA aufgetragen, sie solle «überdies die Verwendung der Atomenergie für den Einsatz von Kriegsmitteln studieren und prüfen»⁵. Diese von der Generalstabsabteilung ausgearbeitete *hidden agenda* wurde von der SKA widerspruchslos akzeptiert⁶. Im Gegenzug erhielten die Wissenschaftler, die in der Kommission eine Mehrheit bildeten, die Verfügungsgewalt über das oben genannte, für die schweizerische Forschungslandschaft ausserordentlich gut dotierte Forschungsbudget. Diese Gelder wurden in der Folge dann «recht grosszügig auch für Grundlagenforschungen eingesetzt, die nur entfernt mit der eigentlichen Kerntechnik verbunden waren», so das rückblickende Urteil von Urs Hochstrasser, dem Atomdelegierten des Bundesrates in den 1960er Jahren⁷. Dennoch war die SKA in den 13 Jahren ihres Bestehens nicht in der Lage, den eigentlich nur für die ersten fünf Jahre gewährten Kredit auszus schöpfen. Bis zu ihrer Auflösung 1958 verteilte sie rund 10 Mio. Franken⁸. Neben der Forschungsförderung bildeten die Bestrebungen, in den Besitz von Uran zu kommen, einen Schwerpunkt der SKA. Auf einen Erfolg dieser Bestrebungen waren schliesslich sämtliche Projekte sowohl für eine zivile wie auch für eine militärische Nutzung der Atomtechnologie angewiesen⁹.

Die enge militärisch-wissenschaftliche Allianz wurde Mitte der 1950er Jahre aufgebrochen. Zum einen drängte die schweizerische Industrie mit mehreren Projekten in den Nuklearbereich hinein, zum anderen änderte sich die internationale Konstellation hinsichtlich der Atomenergie grundlegend. In der Rede «Atoms for Peace» kündigte der amerikanische Präsident Eisenhower im Dezember 1953 vor

4 Siehe Heribert Rausch: *Schweizerisches Atomenergierecht*, Zürich, Schulthess 1980, S. 3f.

5 BAR E 27, 19039, Bd. 3, Richtlinien für die Arbeiten der SKA auf militärischem Gebiet (geheim), 5. 2. 1946.

6 Bei einer moralischen Beurteilung dieses Schweigens sollte beachtet werden, «dass die Wissenschaftler sich mit Sicherheit bewusst waren, dass zwischen der Prüfung einer möglichen Nuklearbewaffnung und deren Realisierung eine riesige Kluft bestand». Dominique Benjamin Metzler: «Die Option einer Nuklearbewaffnung für die Schweizer Armee 1945-1969», in: *Studien und Quellen*, 23/1997, S. 121-169, S. 127.

7 SGK, Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute (Hg.): *Geschichte der Kerntechnik in der Schweiz: die ersten 30 Jahre 1939-1969*, Oberbötzenberg, Olythus 1992, S. 72.

8 Ebd., S. 40.

9 Siehe Metzler (wie Anm. 6).

der UNO eine Wende in der Atompolitik seines Landes an. Auf dem Gebiet der zivilen Nutzung bewegte sich diese in den folgenden Jahren von der strikten Geheimhaltung weg und hin zu einer internationalen, jeweils bilateral ausgeformten Kooperation.

Diese beiden Entwicklungen legten eine Neuausrichtung der bundesstaatlichen Position im Atomsektor nahe. Nach aussen trat der Schweizer Staat sowohl gegenüber anderen Staaten als auch gegenüber internationalen Organisationen als Vertragspartner auf. Im Innern begann er, mit beträchtlichen finanziellen Beiträgen die Projekte der Privatwirtschaft zu unterstützen, insbesondere die Reaktor AG¹⁰. Diese nahm am 15. Mai 1957 den ersten Atomreaktor in Betrieb, den die Schweiz 1955 im Anschluss an die erste internationale Atomkonferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie in Genf von den USA erworben hatte¹¹. Die Abklärungen hinsichtlich einer Atombewaffnung der Schweizer Armee gingen zwar weiter, die zivile Nutzung rückte nun aber eindeutig in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang verlor das EMD auch seine in Fragen der Atomenergie bislang dominante Stellung innerhalb der Bundesverwaltung. Als der Bundesrat 1956 einen Delegierten für Atomenergiefragen ernannte, wurde dieser nun nicht mehr dem EMD zugeordnet, sondern dem Politischen Departement, 1961 dann dem Post- und Eisenbahndepartement, dem auch das Amt für Energiewirtschaft angehörte¹². Die lange Dominanz der militärischen Abteilungen blieb aber insofern noch einige Jahre spürbar, als sie den Aufbau von fachlichen Kompetenzen hinsichtlich der zivilen Nutzung der Atomenergie in anderen Verwaltungszweigen abgeblockt hatte. Damit war ausserhalb des EMD ein beträchtliches Defizit an Know-how entstanden, das erst im Laufe der 1960er Jahre abgebaut werden konnte.

2. Die Ausweitung und Neuausrichtung der Aufgaben des Bundes erforderte nun eine Abstützung des staatlichen Engagements auf rechtlicher Ebene. 1957 schlug der Bundesrat daher eine Ergänzung der Verfassung um den Artikel 24^{summes} vor, der die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie dem Bund übertrug. Die Volksabstimmung vom 24. November 1957 brachte ein überwältigendes «Ja»: Drei von vier Stimmenden und sämtliche Stände befürworteten die Vorlage. Bereits zwei Jahre später unterbreitete der Bundesrat das «Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz», kurz Atomgesetz (AtG) genannt, das die Bundesversammlung am 23. Dezember 1959 verabschiedete¹³.

«Mit der Entwicklung der Atomforschung und der Atomtechnik Schritt zu halten», hatte der Bundesrat 1957 in seiner Botschaft zum BV-Artikel zu einer

10 BBl, I/1957 S. 1137-1159. 1954 förderte der Bund die Reaktor AG mit 11,8 Mio. Franken. Zur Aussenpolitik siehe Theodor Winkler: *Kernenergie und Aussenpolitik*, Berlin, Berlin Verlag 1981.

11 SGK (wie Anm. 7), S. 47-57.

12 Ebd., S. 59-65.

13 Zur Entstehung des AtG siehe Jean-Claude Favez, Ladislas Mysyrowicz (Hg.): *Le nucléaire en Suisse: jalons pour une histoire difficile*, Lausanne, Age d'homme 1987; Ulrich Fischer: *Die Bewilligung von Atomanlagen nach schweizerischem Recht*, Bern 1980; Christoph Lanthemann: *Das «utopische Atomzeitalter» (1954-1959): Die Entstehung des schweizerischen Atomgesetzes von 1959 unter besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins (Vorort)*, unpubl. Liz., Zürich 1998; Rausch (wie Anm. 4).

«Schicksalsfrage» für die Schweiz erhoben¹⁴. Eine umfassende Ordnung dränge sich auf: «Unterbleibt eine solche Regelung, so steht zu befürchten, dass die daraus erwachsende Rechtsunsicherheit, die ungenügende Förderung der Forschung, die Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Kernbrennstoffe, die Unklarheiten hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Versicherung die Entwicklung der Atomforschung und der Atomtechnik in unserem Lande hemmen und der Schweiz auf lange Sicht bedenkliche wirtschaftliche und wissenschaftliche Nachteile zufügen werde.»¹⁵

Die Zuschreibung «von entscheidender Zukunftsbedeutung» lieferte die Begründung, der Atomenergie bei der institutionellen Verankerung Ende der 1950er Jahre ein weiteres Mal einen Sonderstatus zuzusprechen.

Die erste Besonderheit bestand in der zentralstaatlichen Regelung des Atomenergiebereichs. Für die föderalistische Schweiz war dies ein ungewöhnliches Vorgehen. In den 1950er Jahren hielt sich der Bund zudem bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Allgemeinen stark zurück, was sich unter anderem in einer sinkenden Staatsquote niederschlug. Ausnahmen waren der Nationalstrassenbau und die Atomenergie¹⁶. Dennoch regte sich kaum Widerstand gegen die Ansiedlung der Kompetenzen beim Bund. Offensichtlich überzeugten die bundesrätlichen Argumente: Atomenergie sei eine Angelegenheit von nationaler Bedeutung, die einer einheitlichen Lösung bedürfe, radioaktive Strahlen würden vor Kantons- grenzen nicht halt machen, eine Zersplitterung der Kräfte sei zu vermeiden, und der Bund müsse als autorisierter Vertreter der Schweiz auf internationaler Ebene auftreten können¹⁷.

Mehr Diskussionsstoff boten zwei andere Sonderlösungen. Die eine betraf die wirtschaftsrechtliche Stellung der Atomwirtschaft. Gegen die Opposition der sozialdemokratischen Fraktion verabschiedete das Parlament eine grundsätzlich privatwirtschaftliche Lösung: Dem Bund gewährte das Gesetz bloss ein polizeiliches Aufsichtsrecht. Dies bedeutete, dass Atomanlagen einer Bewilligung des Bundes bedurften, der Bund diese aber erteilen musste, sofern der Gesuchsteller die im Gesetz definierten Anforderungen erfüllte. Diese Regelung stellt keine Besonderheit für die Schweiz dar, sie widerspiegelte lediglich die antietatistische Grundhaltung dieser Zeit. Hingegen hob sie die Schweiz von anderen Ländern ab, deren Regierungen sich für ihr finanzielles Engagement in der Atomenergie generell ein mehr oder weniger grosses Mitspracherecht sicherten.

Die zweite im Gesetzgebungsverfahren umstrittene Regelung begrenzte die Haftpflicht der Inhaber von Atomanlagen. Im Ausarbeitungsprozess zum Atomgesetz hatten bedeutende Rechtsexperten geltend gemacht, die Begrenzung der Haftung für eine einzelne Industrie bedeute einen Fremdkörper im schweizerischen Haftpflichtrecht. Andere risikobehaftete Wirtschaftszweige wie die Luftfahrt seien unbeschränkt haftbar, ohne dass dadurch deren Entwicklung gehemmt worden sei. Dieser Argumentation folgend unterbreitete der Bundesrat einen Entwurf mit unbeschränkter Haftung, der in der Vernehmlassung aber auf die geschlossene Ablehnung der Wirtschaftsverbände stiess. Elektrizitätswerke und Ma-

14 BBl, I/1957, S. 1148.

15 BBl, I/1957, S. 1138.

16 Siehe Wolf Linder: «Die fünfziger Jahre: Die Verarbeitung ökonomischer Modernisierung durch die politischen Institutionen in der Schweiz», in: Christian Pfister (Hg.): *Das 1950er Syndrom: der Weg in die Konsumgesellschaft*, Bern, Haupt 1995, S. 296-303.

17 BBl, I/1957, S. 1139.

schinenindustrie liessen verlauten, eine solche Regelung würde den Einstieg in den Atomanlagenbau verhindern. Daraufhin beschränkte der Bundesrat in seinem Gesetzesentwurf die Haftung des Inhabers einer Atomanlage auf 30 Mio. Franken¹⁸. Die schweizerischen Schadens- und Haftpflichtversicherer hatten sich bereits 1957 zu einem «Pool für die Versicherung von Atomrisiken» zusammengeschlossen, wobei dieser Poollösung wiederum - hier erfolgreich - die Versicherung der Luftfahrt Pate stand¹⁹. Im Nationalrat war diese Lösung nochmals Gegenstand ausgesetzt. Die grosse Kammer wollte den Betrag auf 50 Mio. Franken erhöhen. Schliesslich trafen sich die beiden Räte bei 40 Mio. Franken²⁰.

Die Beschränkung der Haftpflicht war die bedeutendste Förderungsmassnahme des Bundes zugunsten der Atomenergie. Das nukleare Risiko, insbesondere von Unfällen, wurde weitestgehend auf die Allgemeinheit abgewälzt. Ohne diese staatlich sanktionierte Externalisierung von Kosten wären sowohl aus versicherungstechnischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen wohl keine Atomkraftwerke gebaut worden²¹.

Die Übernahme möglicher Grossschäden durch den Staat, wurde auch in anderen Ländern praktiziert. Die Schweiz ging in dieser Beziehung aber besonders weit. In den USA mussten die Inhaber von Atomanlagen gemäss dem Price-Anderson Act von 1957 einen Versicherungsschutz über 60 Mio. US-Dollar vorweisen, was damals 260 Mio. Schweizer Franken entsprach. Zusätzlich mussten sie eine gebührenpflichtige staatliche Garantie für Schäden bis zu 560 Mio. US-Dollar erwerben²². Die in der ersten Hälfte der 1960er Jahre innerhalb der OEEC ausgehandelten Regelungen waren ebenfalls bedeutend strenger als die schweizerischen Bestimmungen²³.

Neben der Beschränkung der Haftung profitierte die entstehende Atomenergiebranche von der speziellen Förderung von Forschung und Ausbildung sowie vom Verzicht des Bundes, die Frage der radioaktiven Abfälle gesetzlich zu regeln. Möglicherweise werde «die Beantwortung der Frage, ob die Atommaske [gemeint sind die radioaktiven Spaltstoffe, P. K.] in technisch einwandfreier Weise unschädlich gemacht oder gar nutzbringend verwertet werden kann, über die Art der künftigen Anwendung der Atomenergie entscheiden», hatte der Bundesrat noch 1957 in seiner Botschaft zum Verfassungsartikel geschrieben²⁴. Im Atomgesetz fehlten dann aber Ausführungen zu diesem Bereich. Während der Gesetzesberatungen im Nationalrat erklärte Bundesrat Max Petitpierre, dass eine Regelung des Problems der radioaktiven Abfälle nicht sehr dringlich sei²⁵.

Mit dem Atomgesetz und seiner Ausführung vollführte der Bund einen Spagat, wie ihn auch andere Staaten praktizierten. Der Bund lud sich eine Doppelrolle auf: diejenige des Förderers der Atomtechnologieentwicklung und diejenige des

18 BBl, H/1958, S. 1531.

19 Alfred Maurer: *Beschwerlicher Aufstieg: Erinnerungen eines Juristen 1948-1990*, Basel, Helbing und Lichtenhahn 1991, S. 229.

20 Rausch (wie Anm. 4), S. 226f.

21 Eine neuere Studie schätzt, dass eine Haftpflichtversicherung über 50 Mrd. Franken den schweizerischen KKW-Strom um 1,27-3,03 Rp./kWh verteuern würde. Peter Zweifel, Roland D. Umbricht: *Verbesserte Deckung des Nuklearrisikos zu welchen Bedingungen*, Bern, Edmz 2001.

22 BBl, II/1958, S. 1532.

23 Fischer (wie Anm. 13), S. 175-177.

24 BBl, II/1957, S. 1142.

25 Amtl. Bull. NR 1959, S. 613.

Bewilligungs- und Kontrollorgans für die daraus entstehenden Produkte. Als besonders folgenschwer sollte sich erweisen, dass hierbei getreu der Parole der Konzentration der (knappen) Kräfte diese beiden Rollen in der Verwaltungspraxis nicht getrennt wurden. Zur Schalt- und Waltstelle der bundesstaatlichen Atompolitik wurde das Büro Urs Hochstrassers, des Delegierten des Bundesrates für Atomenergie. Förderungsmassnahmen, Bewilligungsgesuche, internationale Vereinbarungen, Reden des Bundesrates zur Atompolitik landeten alle auf dessen Schreibtisch. Die eigentliche Sicherheitsbehörde, die 1960 eingesetzte Eidgenössische Kommission für die Sicherheit der Atomanlagen (KSA), war ein nur nebenamtlich tätiges Gremium und als solches mit der anfallenden Arbeit bald überfordert. Als der Bund zur Unterstützung der KSA 1967 eine mit einigen Vollzeitstellen ausgestattete Sektion für die Sicherheit der Atomanlagen (SSA) einrichtete, wurde diese dem Büro des Atomdelegierten angegliedert.

Erst 1969 wurden die Bereiche Förderung und Kontrolle der Atomenergie in der Bundesverwaltung getrennt. In diesem Jahr wurde das Büro des Atomdelegierten aufgelöst. Die SSA wurde in Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (ASK) umbenannt und nun dem Amt für Energiewirtschaft unterstellt, während die Forschungsförderung als Sektion «Atomforschung» innerhalb der neu geschaffenen Abteilung für Wissenschaft und Forschung Platz fand. Wenn auch auf einer personellen Ebene die Kontinuität gewahrt blieb, fand damit eine verwaltungsinterne Entflechtung der teilweise miteinander in Konflikt geratenen staatlichen Aufgaben statt²⁶.

3. Wie ist das um 1960 geschaffene institutionelle Arrangement zu bewerten? In den 1960er Jahren erfüllte es zweifellos einen der deklarierten Hauptzwecke, den Einsatz der Atomenergie zu fördern. Die Kombination von mehr oder weniger diskreten staatlichen Unterstützungsmassnahmen mit der Gewährung des grösstmöglichen privatwirtschaftlichen Handlungsspielraums schuf ein günstiges politisches Klima, in dem nach 1964 von Seiten der Elektrizitätswirtschaft eine Vielzahl atomenergetischer Initiativen lanciert und beträchtliche Investitionen getätigt wurden. Das starke bundesrätliche Engagement zugunsten der Atomenergie verpflichtete den Bund in gewisser Weise, auch künftig für diese Technologie einzustehen. Gleichzeitig beförderte es das positive Bild der Atomenergie in der Öffentlichkeit, während die im Atomgesetz festgelegten Förderungsmassnahmen die Kosten für Atomkraftwerke beträchtlich senkten. Dass das Programm einer schweizerischen Reaktoreigenentwicklung in Lucens zu dieser Zeit immer realitätsfernere Züge annahm, konnte der positiven Wirkung des politisch geschaffenen Planungskontextes nur wenig anhaben. Die Projektanten von Atomkraftwerken, die schon früh die Aussichtslosigkeit der Eigenentwicklung erkannt hatten, arrangierten sich mit den Verfechtern von Lucens²⁷. Dass die Anforderungen, welche die Sicherheitsbehörden an den Bau von Atomkraftwerken stellten, nicht von Beginn an feststanden, sondern sich erst allmählich herausbildeten, hatte für die Projektanten solcher Werke Vor- und Nachteile. Einerseits bedeutete dieses Fehlen einen Moment der Unsicherheit, andererseits erhöhte es die Flexibilität der Unternehmer bei der Wahl technischer Konfigurationen und eröffnete ihnen

26 SGK (wie Anm. 7), S. 64-66.

27 Siehe Kupper (wie Anm. 1). Zu Lucens siehe Wildi (wie Anm. 2).

Möglichkeiten, die Definition dieser Anforderungen durch eigenes Know-how und Handeln mitzugestalten.

Eine ganz andere Beurteilung ergibt sich, wenn die Auseinandersetzungen der 1970er Jahre um die Atomenergie in die Analyse mit einbezogen werden. In dieser Phase zeitigte die in den vorangegangenen Jahrzehnten praktizierte Verquickung von Förderung und Kontrolle massive Rückwirkungen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bundesbehörden litt in der Folge stark. Die zugleich unübersehbaren wie unübersichtlichen Verschränkungen, welche die Behörden in den 1960er Jahren mit der Atomwirtschaft eingegangen waren, untergruben die Glaubwürdigkeit der staatlichen Autoritäten. Dazu kam, dass die Experten der Bundesbehörden zwangsläufig die gleichen Ausbildungsstätten besucht hatten wie die Nuklearingenieure der Privatwirtschaft. In dieser Konstellation eine ungebührliche Vertrautheit zwischen Gesuchstellern und Begutachtern zu sehen war naheliegend und einleuchtend. So kann es nicht erstaunen, dass die Parole vom «Atomfilz» zu einer mächtigen diskursiven Waffe in den Händen der Atomenergiegegner wurde²⁸.

28 Siehe Kupper (wie Anm. 1).